



- Ausfertigung



Amtsgericht Geestland

2 C 620/14 (I)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Geestland,

Hanken-Perbandt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH gesetzl. vertr. d.d. GF Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Geestland im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO am **27.04.2015**
durch die Richterin am Amtsgericht Schöndube für Recht erkannt:



Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz **seit dem 16.07.2011** zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Erfassung des Tatbestandes ist gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Beklagte schuldet der Klägerin aus dem **am 16.04.2011 geschlossenen Vertrag** für die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung der Fotos, Auswahl der Bilder, die Digitalisierung von 5 Bildern, Satz und Layout sowie Veröffentlichung einer Anzeige im Internet und Weitervermittlung von Interessenten für den Zeitraum von 12 Monaten die vereinbarte Vergütung von 498,00 €.

Die Beklagte hat, worauf das Gericht bereits in dem der Beklagten Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss vom 03. Februar 2015 hingewiesen hat, einen schriftlichen, an die Klägerin gerichteten Auftrag unterzeichnet. Der Beklagten war bewusst, dass es um eine zahlungspflichtige Vereinbarung handelte, weil sie selbst vorgetragen hat, sie habe auf ihre schlechten finanziellen Verhältnisse hingewiesen. Außerdem hat die Beklagte mit Schreiben vom 18.04.2011 um eine Ratenzahlung gebeten. Danach war die Beklagte selbst davon ausgegangen, dass zwischen ihr und der Klägerin ein Vertrag zustande gekommen ist.

Unstreitig hat die Klägerin die ihr obliegenden Verpflichtungen erbracht und von der Beklagten 20 Fotos zur Auswahl angefertigt, fünf davon ausgesucht, digitalisiert und die Anzeige ab dem 16.05.2011 im Internet veröffentlicht.

Schadensersatzansprüche kann die Beklagte gegen die Klägerin nicht geltend machen. Soweit die Beklagte behauptet, ihr sei während des Fotoshootings zugesagt worden, dass sie durch den Werbevertrag ein gesichertes Einkommen erhalte und davon auch die Vergütung zahlen könne, wäre eine solche mündliche Vereinbarung unwirksam. Wie das Gericht bereits in dem Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss ausgeführt hat, ergibt sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, die sich auf der Rückseite des von der Beklagten unterschriebenen Auftrags befinden, unter Buchstabe k) die Bedingung „Mitarbeiter oder Vertreter von Media (der Klägerin) nicht berechtigt, Zusagen zu machen oder Änderungen dieses Vertragstextes vorzunehmen, sofern nicht eine ausdrücklich schriftliche Bestätigung von Media vorliegt. Insbesondere bestätigt der Vertragspartner, dass ihm auch keine mündlichen Versprechungen über den Erfolg der Anzeige oder eine eventuelle oder sichere Anzahl von Resonanzen gemacht wurden. Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.“ Eine bloße mündliche Zusage eines der Mitarbeiter der Klägerin oder eines Vertreters sind gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam. Daher kann die Beklagte gegen die Klägerin auch keine Schadensersatzansprüche haben. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu prüfen.

Auch eine Anfechtung des Vertrages kommt nicht in Betracht, da sich die Klägerin das Vorgehen des Mitarbeiters betreffend die von der Beklagten behaupteten Zusagen des Mitarbeiters mangels Bevollmächtigung nicht zurechnen lassen muss.

2.

Die Beklagte hat ab Zustellung des Mahnbescheides die gesetzlichen Verzugszinsen aus §§ 288 und 291 BGB ab dem auf die Zustellung des Mahnbescheides, dem 15.07.2011, folgenden Tag zu leisten.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 ZPO nicht vorliegen.

Schöndube
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Geestland, 29.04.2015

Hanken-Perbandt

Hanken-Perbandt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

